

Bestätigung Nr.: 001  
Hersteller: SGS GmbH  
Typ: Sheriff Unterfahrschutzplatten

Seite 1 von 1

## **BESTÄTIGUNG**

### **zur Vorlage bei der Technischen Prüfstelle oder anderen Überwachungsorganisationen**

**Betreff:** Unterbodenschutzplatten der Fa Sport und Geländewagenshop (SGS), Im Seesengrund 19, D – 64372 Ober-Ramstadt

Der Anbau von Unterfahrschutzplatten und Unterbodenschutzplatten ist gem. § 19 (Beispielkatalog) unter folgenden Randbedingungen **nicht** Abnahmepflichtig:

- **Die Abauteile dürfen nicht über folgende Linien hinausragen:**

- die „untere Stoßfänger-Bezugslinie“ für Fahrzeuge, die die Vorschriften der 2003/102/EG (Fußgängerschutz) erfüllen bzw.
- die „Bodenlinie“ für alle andere Fahrzeuge.

Die „untere Stoßfänger-Bezugslinie“ ist die Untergrenze signifikanter Berührungspunkte zwischen Fußgänger und Stoßfänger. Das ist die Ortslinie der untersten Berührungspunkte zwischen dem Stoßfänger und einem 700mm langen geraden Richtstab, der parallel zur senkrechten Längsebene des Fahrzeugs gehalten und um 25° nach vorn geneigt quer über die Fahrzeugfront geführt wird und dabei ständig in Kontakt mit der Oberfläche des Stoßfängers und mit der Standfläche bleibt.

Die „Bodenlinie“ ist die Linie, die folgendermaßen bestimmt wird:

Um ein beladenes Fahrzeug herum ist ein Kegel mit senkrechter Achse von beliebiger Höhe und einem halben Kegelwinkel von 30° in der Weise aufzustellen, dass er die Außenfläche des Fahrzeugs stets und so niedrig wie möglich berührt. Die Bodenlinie ist die Verbindungslinie dieser Berührungspunkte. Sind 2 oder mehr Berührungspunkte vorhanden, so ist zur Bestimmung der Bodenlinie der niedrigste zu verwenden.

- **Die Bodenfreiheit darf nicht weiter als bis zu den genannten Werten eingeschränkt werden:**

Mindestbodenfreiheit zu:	formfesten Teilen:	80 mm
	formelastischen Teilen:	70 mm

Auf besonderen Kundenwunsch kann eine ergänzende Beschreibung in die Fahrzeugpapiere aufgenommen werden.

Bei Kombination mit weiteren Umrüstungen mit hohem Mehrgewicht, (z.B. Seilwindenanbau) ist die Einhaltung der zulässigen Achslasten zu prüfen.

TA-CP/FIL; Filderstadt, den 04. 10. 2007,



**Dipl.- Ing.(FH) Schwarz**

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr